

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg**

**Entwurf**

**Gesetz zur Änderung des Landeshochschulge-  
bührengesetzes und des Akademiengesetzes**

**Stand: 17.11.2016**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende sowie der Einführung von Studiengebühren für ein Zweitstudium.

Ziel des Gesetzes ist es, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dadurch soll die Qualität und die Kapazitäten der Ausbildung an den baden-württembergischen Hochschulen langfristig gesichert werden. Um diese angesichts der steigenden Anzahl Studierender und insbesondere Internationaler Studierender auch in Zukunft zu garantieren, sind strukturelle Mehreinnahmen notwendig. Ein Teil der eingenommenen Mittel soll unmittelbar für die Betreuung und die Förderung der sonstigen Belange der Internationalen Studierenden eingesetzt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

- I. Mit diesem Gesetz werden Studiengebühren für Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, (Internationale Studierende) zum Wintersemester 2017/2018 eingeführt. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Internationale Studierende, die bereits einen – im Gesetz näher umrissenen – gefestigten Inlandsbezug haben, sowie Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer). Die Höhe der Gebühren liegt einheitlich bei 1 500 Euro pro Semester. Je erhobener Gebühr erhalten die Hochschulen einen Betrag in Höhe von 300 Euro, den sie für die Betreuung und Förderung der Belange der Internationalen Studierenden verwenden sollen.
- II. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz Studiengebühren für ein Zweitstudium eingeführt. Das Erststudium bleibt bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudienganges gebühren-

frei. Die Gebühr beträgt 650 Euro pro Semester.

C. Alternativen

Durch die geplanten Studiengebühren erbringt das Wissenschaftsministerium einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen, um andernfalls notwendige strukturelle Einsparungen zu vermeiden. Strukturelle Einsparungen sind keine geeignete Alternative, da diese zu Lasten der Qualität und der Kapazitäten der Hochschulen in Baden-Württemberg gehen würden.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Erhebung der Studiengebühren führt bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen Aufwand für das Verwaltungspersonal bei der Immatrikulation von Internationalen Studierenden und Zweitstudierenden. Im Einzelnen sind Gebührenbescheide zu erlassen, Entscheidungen über die Befreiung von der Gebühr bzw. den Erlass der Gebühr zu treffen und der Zahlungseingang semesterweise zu überprüfen. Erfahrungen bestehen bereits aus der Zeit der allgemeinen Studiengebühren, bei denen der Aufwand bei durchschnittlich drei Prozent des Gebührenaufkommens lag, obgleich das damalige Modell ebenfalls umfangreiche Prüfungen vorsah. Zusätzliche Kosten entstehen für die öffentlichen Haushalte nicht, da die Hochschulen den Mehraufwand haushaltsneutral ausgleichen.

Für Internationale Studierende entstehen Kosten in Höhe von 1 500 Euro pro Semester, für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, in Höhe von 650 Euro pro Semester.

Die zu erwartenden Einnahmen fließen in den Landeshaushalt und zum Teil unmittelbar an die Hochschulen. Ziel des Gesetzes ist zuvorderst die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen und damit der nachhaltigen Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium in Baden-Württemberg. Der unmittelbar bei den Hochschulen verbleibende Anteil soll

diesen für die Betreuung der Internationalen Studierenden und die Förderung von deren sonstigen Belangen dienen. Damit soll unter anderem die Abschlussquote der Internationalen Studierenden verbessert werden.

## **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und des Akademiengesetzes**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die staatlichen Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 9 und § 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 7 LHGebG“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an einer Bildungsmaßnahme als Gebührenmaßstab mit herangezogen werden kann“ eingefügt.

3. Der zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt  
Studiengebühren

Erster Unterabschnitt  
Studiengebühren für Internationale Studierende

§ 3  
Gebührenpflicht  
für Internationale Studierende

(1) Die Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen Betreuung in Bachelorstudiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in Studiengängen nach § 34 Absatz 1 LHG für das Land von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, (Internationale Studierende) Studiengebühren nach Maßgabe dieses Unterabschnitts; dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst.

(2) Studierende, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, jedoch eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer), sind nicht Internationale Studierende im Sinne des Absatzes 1. Inländische Hochschulzugangsberechtigungen im Sinne des Satzes 1 sind solche nach § 58 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, nach Nummer 4, soweit die zugrundeliegende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben wurde, nach Nummer 5, soweit die Aufstiegsfortbildungsprüfung in Deutschland abgelegt wurde, nach Nummer 6, soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung in Deutschland absolviert wurde, sowie nach Nummer 12 LHG, soweit es sich um eine inländische Vorbildung handelt. In anderen Bundesländern erworbene Hochschulzugangsberechtigungen gelten als Hochschulzugangsberechtigungen im Sinne des Satzes 2, sofern und soweit sie diesen entsprechen.

#### § 4

##### Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr für Internationale Studierende (Studiengebühr) beträgt pro Semester 1 500 Euro.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Von den Einnahmen nach Absatz 1 erhalten die Hochschulen einen Betrag in Höhe von 300 Euro pro in voller Höhe erhobener Studiengebühr. Diese Mittel sollen von den Hochschulen für die Betreuung und die Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden verwendet werden.

#### § 5

##### Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen

rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,

7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,
8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
10. Ausländerinnen und Ausländer, die ein Bachelorstudium und ein konsekutives Masterstudium im Inland abgeschlossen haben; § 8 bleibt unberührt.

## § 6

### Gebührenbefreiungen

(1) Internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung der Studiengebühr befreit. Bei Hochschulvereinbarungen gilt dies nur, wenn sich die Gebührenfreiheit auf Studierende bezieht, die im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für höchstens zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulgrad in Baden-Württemberg zu erwerben, an die Hochschule kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Internationale Studierende ferner während

1. Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. eines Studiensemesters, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird,
3. eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG.



(3) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen vorsehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(4) Die Hochschulen können in einer Satzung für Studierende, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind.

(5) Die Befreiungen aufgrund besonderer Begabung gemäß Absatz 4 dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Bezugsgröße nach Satz 2 betragen. Die Bezugsgröße berechnet sich aus der Gesamtzahl der an der jeweiligen Hochschule nach § 3 dem Grunde nach gebührenpflichtigen Internationalen Studierenden, von der die Gesamtzahl der nach § 5 ausgenommenen und nach § 6 Absätze 1 bis 3 und 6 befreiten Internationalen Studierenden abgezogen wird. Unabhängig hiervon kann jede Hochschule wenigstens eine besonders begabte Studierende oder einen besonders begabten Studierenden unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 von der Studiengebühr befreien.

(6) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

## § 7

### Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## Zweiter Unterabschnitt

### Gebühren für ein Zweitstudium

## § 8

### Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

(1) Die Hochschulen erheben für das Land von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder

Studiengang nach § 34 Absatz 1 LHG) oder in einem konsekutiven Masterstudien- gang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschul- studium aufnehmen (Zweitstudium), Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester (Zweitstudiengebühr); dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Eine Zweitstudiengebühr wird nicht erhoben, soweit für das Zweitstudium eine Ge- bühr nach § 3 erhoben wird.

(2) Kein Zweitstudium im Sinne des Absatzes 1 ist der Wechsel von Studienfächern innerhalb eines Studiengangs sowie der Wechsel des Studiengangs ohne Abschluss.

(3) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium aufnehmen, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlan- gung eines Berufsabschlusses erforderlich ist, sind bis zum erfolgreichen Abschluss dieses zweiten Studiums von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dasselbe gilt für die Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramts- studienganges sowie die Aufnahme des Aufbaustudiums Sonderpädagogik nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums - Rah- menVO-KM - vom 27. April 2015 (GBl. S. 417).

(4) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studi- engängen an derselben oder mehreren Hochschulen des Landes eingeschrieben sind (Parallelstudium), tritt die Gebührenpflicht mit Beginn des Semesters nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studiengangs ein. Absatz 3 Satz 2 bleibt unbe- rührt.

(6) Die Zweitstudiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern die- ser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

### Dritter Unterabschnitt Verfahrensvorschriften

#### § 9

#### Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Gegen die Gebührenbescheide nach §§ 4 und 8, gegen Bescheide über den Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht oder Stundung oder Erlass von Gebühren fin-

det ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 10  
(aufgehoben)

§ 11  
(aufgehoben)“

## Artikel 2 Änderung des Akademiengesetzes

§ 9 des Akademiengesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

### „§ 9 Studiengebühren und Entgelte

(1) Die Akademien erheben für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen Betreuung in Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, (Internationale Studierende) Gebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester.

(2) Die Hochschulen erheben von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem Bachelorstudiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen (Zweitstudium), Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester (Zweitstudiengebühr).

(3) Die §§ 3 bis 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) gelten entsprechend.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des § 13 LHGebG und Gasthörerinnen und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geregelt wird. Für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen im Sinne von § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.

### Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Im Sinne des § 3 oder des § 8 des LHGebG in der Fassung dieses Gesetzes gebührenpflichtige Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, können ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortführen. Dies gilt für die Studierenden der Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes entsprechend.

(2) Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig nach § 3 LHGebG in der Fassung dieses Gesetzes, so können Angehörige dieses Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts mindestens fünf Semester in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortführen. Dies gilt für die Studierenden der Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes entsprechend.“

### Artikel 4 Inkrafttreten; Anwendungszeitpunkt

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals für das erste, nach diesem Zeitpunkt beginnende Semester Anwendung.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### *I. Allgemeiner Teil*

#### **A) Zu den Studiengebühren für Internationale Studierende**

##### **1. Ausgangslage**

Die Hochschullehre ist ein dynamisch wachsender Bereich der Landespolitik. Die Zahl der Studierenden ist in den letzten Jahren um 40 Prozent angestiegen und auch die Zahl der Internationalen Studierenden ist deutlich angewachsen. An den Hochschulen des Landes sind in zahlreichen Studiengängen die Kapazitäten voll ausgelastet. Teilweise wird sogar eine erhebliche Überlast übernommen.

Diese Situation macht es erforderlich, für den Erhalt der Kapazitäten und eine gute Betreuung der Studierenden zusätzliche Mittel zu generieren, indem in besonderen Fallkonstellationen Studiengebühren erhoben werden. Im Hinblick auf die langfristige Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Landes in ein ausgeglichenes Verhältnis zu bringen, sind zusätzliche Mittel nicht ausschließlich aus dem Landeshaushalt zu generieren.

In vielen Staaten ist die Hochschulbildung nicht unentgeltlich, erst recht nicht für Internationale Studierende. Das Land Baden-Württemberg folgt damit einem Modell, das auch in anderen Staaten weltweit praktiziert wird.

Die Zahl der Studierenden, die nicht aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen, hat sich in den letzten 25 Jahren fast vervierfacht.

Die Landesregierung begrüßt diese Entwicklung und möchte auch künftig die Internationalisierung der Hochschulen voranbringen. Die steigende Zahl Internationaler Studierende stellt aber gleichzeitig größere Anforderungen an die Hochschulen, besondere Betreuung und Unterstützung zu leisten. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk dem Umstand, dass die Abbrecherquoten bei Internati-

onalen Studierenden nach wie vor signifikant höher sind als bei den Studierenden mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung. Internationale Studierende benötigen deshalb eine spezifische Betreuung an den Hochschulen, um ihr Studium in Deutschland erfolgreich zu absolvieren. Ohne zusätzliche Einnahmen kann diese Aufgabe, insbesondere bei weiter wachsenden Zahlen, nicht bewältigt werden.

In dieser Situation erscheint es angemessen, Internationale Studierende über Studiengebühren an der Finanzierung ihrer Ausbildung zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als Internationale Studierende nicht zuletzt auch zu hohen Anteilen in ressourcenaufwändigen Studiengängen eingeschrieben sind.

## **2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums**

Insgesamt wird am Grundsatz eines gebührenfreien Studiums festgehalten. Eine Gebührenpflicht wird nur für die wenigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmekonstellationen begründet.

Eine dieser Ausnahmen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Sie nimmt insbesondere die Internationalen Studierenden in Anspruch, die speziell zum Studium nach Deutschland gekommen sind, und (noch) keinen gefestigten Inlandsbezug bzw. keine „*gewachsene engere Beziehung zum deutschen Lebens- und Kulturkreis*“ haben (Bundesverfassungsgericht, 1. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 13. Januar 1993 – 1 BvR 1690/92 – juris Rn 5 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Oktober 1979 – V C 16.77 – juris Rn 12).

Für sie stellt eine Studiengebührenpflicht eine Anpassung an internationale Standards dar. Zugleich ist das Studium für sie trotz der Gebühren eine Investition in ihre berufliche Zukunft, die möglicherweise in anderen Ländern mit höheren Gebühren belastet wäre.

## **3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung**

Studienplätze für Internationale Studierende bereit zu halten, gehört nicht zu den zwingenden Aufgaben des Gemeinwesens. Angesichts einer gewünschten Internationalisierung der Hochschulen wäre eine – mit haushalterisch gleichem Ergebnis mögliche – Verringerung des von Internationalen Studierenden nutzbaren Studienplatzangebots gegenüber der Einführung von Studiengebühren die schlechtere Alternative. Studiengebühren für Internationale Studierende sind damit für die Stärkung der Internationalisierung der Hochschulen erforderlich.

#### **4. Gebührenbemessung**

Bei Bemessung von Studiengebühren sind zum einen die Kosten und zum anderen der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums, der sich in Arbeitsmarktchancen und gesellschaftlichem Renommee ausdrückt, und als drittes die Angemessenheit von Gebühr und Leistung abzuwägen.

Bei der Gebührenbemessung wurde als Basis von dem besonderen und abgrenzbaren Aufwand der Lehre ausgegangen, wohl bewusst, dass eine aktuelle und fundierte Lehre sich nicht zuletzt auch auf aktuelle Forschung stützt. Berücksichtigt wurde ferner, dass der Abschluss eines Hochschulstudiums deutlich verbesserte Berufschancen vermittelt und auch mit einem Zugewinn an sozialem Renommee verbunden ist. Aus Gründen der Praktikabilität wurde auf eine Feindifferenzierung zwischen einzelnen Fächergruppen oder einzelnen Hochschulen verzichtet.

#### **5. Gründe für eine Differenzierung**

Unter die Gebührenpflicht für Internationale Studierende fallen vor allem Studierende, die gerade für ein Studium nach Baden-Württemberg gekommen sind. Sie stehen als solche (noch) nicht in gleicher Weise in der Verantwortung der Solidargemeinschaft der im Lande lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch wenn diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus derselben definiert wird.

Aus dem Gedanken der Solidargemeinschaft heraus sind demgegenüber alle Ausländerinnen und Ausländer von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn

sie einen „gefestigten Inlandsbezug“ haben. Dieser manifestiert sich unter anderem in der Aufenthaltsdauer und einer typischerweise damit verbundenen Integration sowie in aller Regel auch in Beiträgen zur Infrastruktur und zum Sozialsystem, die von ihnen selbst oder von Familienangehörigen erbracht worden sind. Als Beispiel kann hierfür die Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU genannt werden. Im Hinblick auf Artikel 6 GG gleichgestellt sind Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern mit „gefestigten Inlandsbezug“, die im Wege des Familiennachzugs einreisen dürfen.

Nur Studierende, die eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, fallen unabhängig davon nicht unter die Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Die Gleichstellung ist hier Ausdruck einer auf Gegenseitigkeit angelegten und auf innereuropäische Freizügigkeit hinzielenden Begünstigung der Bürgerinnen und Bürger auch der anderen Mitgliedsstaaten.

Alle diese Grundregeln leiten sich aus dem Völkerrecht, dem europäischen Recht (EMRK, EU-Recht) sowie Bundes- und Landesverfassungsrecht ab.

## **6. Flüchtlinge**

Flüchtlinge mit bereits gefestigtem Aufenthaltsstatus fallen regelmäßig unter die Ausnahmen und müssen deshalb keine Studiengebühren bezahlen. Familiennachzug, Flüchtlingseigenschaft, Heimatlosigkeit, Asylberechtigung finden in diesem Zusammenhang Berücksichtigung.

Flüchtlinge, die noch über keinen gefestigten Aufenthaltsstatus verfügen, können im Rahmen von Befreiungen nach den individuellen Gegebenheiten gebührenfrei gestellt werden. Dies ermöglicht eine Differenzierung nach Aufenthaltsdauer und Bleibeperspektive.

## **7. Internationale Zusammenarbeit**

Soweit Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene Abgabefreiheit garantieren, sieht das Gesetz Gebührenbefreiungen vor. In die-



sem Rahmen werden die Landesprogramme genauso berücksichtigt wie z.B. die ERASMUS-Programme.

Außerdem kann Interessen der internationalen Zusammenarbeit auch durch Befreiungen Rechnung getragen werden. Möglichkeiten hierzu werden sowohl dem Wissenschaftsministerium als auch den einzelnen Hochschulen eingeräumt.

## **8. Sozialverträglichkeit**

Eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die in § 5 vorgesehen sind, knüpfen bereits an sozial schwierige Lagen an (z.B. humanitäre Gründe, Flucht und Asyl, Familiennachzug, bestimmte Härtefälle). Darüber hinaus sind sowohl für das Wissenschaftsministerium als auch für die Hochschulen Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. So kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen vorsehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist (§ 6 Absatz 3). Auch hier können humanitäre Gründe eine Rolle spielen. Die Hochschulen können in einer Satzung für Studierende, die sie für besonders begabt erachten unter Beachtung sozialer Kriterien, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen (§ 6 Absatz 4). Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden, bei denen sich eine Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Absatz 6). Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen (§ 7).

## **9. Mittelverwendung**

Die Hochschulen erhalten einen relevanten Anteil der Gebühren unmittelbar zur Betreuung und die Förderung der Belange der Internationalen Studierenden. Der Verwendungszweck wird im Gesetz festgeschrieben. Der andere Anteil kommt den Hochschulen mittelbar zu Gute, indem er dem Land langfristig die notwendigen Spielräume für die Finanzierung der Hochschulen sichert. Durch die geplanten Studiengebühren leistet das Wissenschaftsministerium einen Bei-

trag zu strukturellen Mehreinnahmen, der andernfalls durch strukturelle Einsparungen zu leisten wäre.

## **B) Zu den Zweitstudiengebühren**

### **1. Ausgangslage**

Es gibt Studierende, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen und gleichwohl noch ein zweites Mal ein Studium auf gleicher Qualifikationsebene aufnehmen (Zweitstudium). Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein. Aber nur in einem Teil der Fälle erfordert das angestrebte Berufsziel - aufgrund berufsrechtlicher Regelungen - explizit ein Zweitstudium.

### **2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums**

Auch mit den Zweitstudiengebühren wird der Grundsatz eines gebührenfreien Studiums im Kern nicht in Frage gestellt. Hat jemand bereits einmal die begrenzten Ausbildungsressourcen in Anspruch genommen, ist es dem Staatshaushalt nicht ohne Weiteres zumutbar, in vollem Umfang für eine weitere Ausbildung gleicher Qualifikationsstufe aufzukommen.

### **3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung**

Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt A Ziff. 43 Bezug genommen.

### **4. Gebührenbemessung**

Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, werden verpflichtet, sich mit einem Betrag in Höhe von 650 Euro an den Kosten zu beteiligen. Dieser Gebührenansatz bleibt weit hinter den Kosten allein schon der Lehre zurück. Der mit einem weiteren akademischen Abschluss verbundene Zugewinn an Arbeitsmarktchancen und weiterem sozialen Renommee (vgl. Abschnitt A Ziff. 4) ist dabei nicht berücksichtigt.

Der Gebührensatz für Zweitstudien ist geringer als für Internationale Studierende. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Einzelne zwar grundsätzlich geringere Erwartungen an Leistungen der Solidargemeinschaft stellen kann, wenn er bereits über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt. Gleichwohl ist er der Solidargemeinschaft auch dann noch stärker verbunden als Internationale Studierende.

## **5. Verwendungszweck**

Die Zweitstudiengebühr dient der Sicherung des Standards in der Lehre, indem das Wissenschaftsministerium auf diesem Weg einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen leisten kann, die andernfalls durch strukturelle Einsparungen zu leisten wären.

## **6. Ausnahmen**

Im Interesse einer Internationalisierung und eines geringen Prüfaufwands für die Hochschulen bleiben Abschlüsse im Ausland unberücksichtigt. Promotionsstudiengänge sind generell gebührenfrei. Sie sind mit anderen Studiengängen von ihrer Ausrichtung nicht vergleichbar. Zudem hat der internationale Austausch bei ihnen besonderes Gewicht.

## **7. Sozialverträglichkeit**

Die Frage der Sozialverträglichkeit stellt sich bei einem Zweitstudium in weitaus geringerem Maße als bei einem Erststudium. Die Studierenden verfügen in diesen Fällen bereits über einen akademischen Abschluss, der in aller Regel eine berufliche Tätigkeit mit einem auskömmlichen oder sogar überdurchschnittlichen Verdienst ermöglicht. Individuellen Besonderheiten und Härten kann über die gemäß § 1 Absatz 2 LHGebG anwendbaren §§ 11, 21 und 22 LHGebG Rechnung getragen werden.

## **8. Mittelverwendung**

Das Gebührenaufkommen fließt dem Gesamthaushalt zu.

## *II. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu § 1 Absatz 1

Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung, dass das LHGebG nur für die staatlichen Hochschulen des Landes, nicht jedoch für die privaten Hochschulen Anwendung findet. Die Formulierung „staatliche Hochschulen“ nimmt klarstellend auf § 1 Absatz 2 LHG Bezug, der eine enumerative Aufzählung der staatlichen Hochschulen des Landes enthält.

Zu § 2 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Absatz 3

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Hochschulen bei der Bemessung der Gebührenhöhe in Abweichung von dem in § 7 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) normierten Kostenunterdeckungsverbot abweichen können, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Bildungsmaßnahme besteht. In Betracht kommen hier besonders hochschulische Bildungsmaßnahmen, die der Aus- oder Weiterbildung von aktuellen oder künftigen Beschäftigten im Landesdienst dienen.

Zu §§ 3 bis 9

Mit dem Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21. Dezember 2011 wurden die §§ 3 bis 11 LHGebG aufgehoben. Zur Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende und Studierende in einem Zweitstudium werden die §§ 3 bis 9 neugefasst.

## Zu § 3 – Gebührenpflicht für Internationale Studierende

### Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Die Gebühren werden für das Studium in einem grundständigen Bachelorstudiengang, einem konsekutiven Masterstudiengang sowie in den grundständigen Studiengängen nach § 34 Absatz 1 LHG (Staatsexamensstudiengänge, Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe) erhoben. Daraus ergibt sich, dass von § 3 neben den grundständigen Studiengängen lediglich die konsekutiven Studiengänge, nicht jedoch die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge, die sonstigen Weiterbildungsstudiengänge nach § 31 Absatz 3 LHG sowie die – soweit noch vorhanden – sogenannten nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (Altfälle) erfasst sind. Für diese verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach § 13 Absätze 1 und 2 LHGebG bzw. Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.

Im öffentlichen Interesse des internationalen wissenschaftlichen Austausches verbleibt es auch für Internationale Studierende bei der Gebührenfreiheit für Promotionsstudiengänge (§ 13 Absatz 4 (neu) LHGebG).

Die Gebühr wird grundsätzlich von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, erhoben. Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind gemäß § 18 AEUV Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichzustellen und nicht von der Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende betroffen. Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Unionsbürgern nach Artikel 28 des EWR-Abkommens gleichzustellen. Dies sind Island, Lichtenstein und Norwegen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 5).

§ 3 Absatz 1 enthält zudem die Definition der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung. Die Gebühr wird für das Lehrangebot in dem jeweiligen Studiengang erhoben. Die Formulierung dient der Abgrenzung gegenüber dem Verwaltungskostenbeitrag und den außercurricularen Angeboten nach § 15 LHG. Mit der Studiengebühr nach § 3 werden die mit der Rechtsstellung als Studierendem verbundenen lehrbezogenen Vorteile – zumindest teilweise – abgegolten. Die Leistungen der Hochschulen umfassen das Lehrangebot und die Bereitstellung der Einrichtungen der Hochschulen. Der Verwaltungskostenbeitrag deckt hingegen die studentenbezogenen allgemeinen Verwaltungsleistungen ab. Neben dem Lehrangebot wird die Gebühr auch für die mit der Lehre zusammenhängende spezifische Betreuung der Internationalen Studierenden erhoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt nur Ausländerinnen und Ausländer von der Gebührenpflicht frei, die bestimmte, enumerativ aufgezählte Formen der Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Ihnen liegt jedenfalls typischerweise eine mehrjährige schulische oder berufliche Ausbildung im Inland zugrunde, so dass ein Inlandsbezug aufgebaut worden ist.

Zu § 4 – Gebührenhöhe und Fälligkeit

Zu Absatz 1

Bei Bemessung von Studiengebühren sind zum einen die Kosten, zum anderen der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums, der sich in Arbeitsmarktchancen und gesellschaftlichem Renommee ausdrückt und als drittes die Angemessenheit von Gebühr und Leistung abzuwägen.

Aus Mitteln des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2014 rund 1,75 Milliarden und im Jahr 2015 rund 1,8 Milliarden für die Lehre aufgewandt. Dem standen 2015 rd. 335 000 Studierende gegenüber. Damit entfielen auf jeden Studierenden im Jahr 2015 rechnerisch rd. 5 500 Euro p.a. als Kosten der Lehre. Für die hochschulische Forschung wurden 2014 rund 1,75 Milliarden und

2015 rund 1,8 Milliarden aufgewandt. Konstitutives Merkmal hochschulischer wissenschaftlicher Lehre ist die Einheit von Forschung und Lehre. Forschung ist die Basis hochschulischer Lehre. Deshalb können die Kosten der Forschung nicht von vorneherein aus einer Kostenbetrachtung ausgeklammert werden. Nimmt man gleichwohl nur die engeren, der Lehre zurechenbaren Kosten in den Blick, zeigt sich, dass schon diese in einer Betrachtung über alle Hochschulen hinweg im Schnitt die Höhe von 3 000 Euro pro Jahr klar übersteigen.

Die materiellen Vorteile eines Studiums für eine Hochschulabsolventin oder einen Hochschulabsolventen liegen in erster Linie in erhöhten Verdienstmöglichkeiten und einem geringeren Arbeitsmarktrisiko. Darüber hinaus bietet eine Hochschulausbildung auch nicht quantifizierbare Vorteile für die individuelle Lebensgestaltung. Von den gesamten Kosten allein der Lehre wird damit der auf Internationale Studierende entfallende Anteil nur zu einem Bruchteil abgedeckt. Im Einzelnen betrachtet betragen die Kosten allein der Lehre in einer ganzen Reihe von – vor allem auch von Internationalen Studierenden gut besuchten – Studiengängen ein Vielfaches dieses Betrags. Die Forschung als die Basis aller wissenschaftlicher Lehre ist damit noch nicht berücksichtigt. Dennoch sieht der Gesetzentwurf eine niedrigere als die mögliche Gebührenhöhe vor.

Die Landesregierung nimmt den Geist der internationalen Regelungen zum Bildungszugang, insbesondere des UN-Sozialpakts und der Europäischen Menschenrechtskonvention, sehr ernst. Sie hat deshalb bei der Bemessung der Gebühr nicht nur die Aufwendungen des Landes und den Nutzen eines Studienabschlusses für Hochschulabsolventen in den Blick genommen, sondern auch die Wirkung der Gebührenhöhe gerade auf Internationale Studierende mit an vorderster Stelle in die Abwägung einbezogen.

Nach alledem erscheint es angemessen, Gebühren für Internationale Studierende in allen Studiengängen einheitlich auf 1 500 Euro pro Semester (= 3 000 Euro pro Jahr) festzusetzen. Dieser Satz liegt weit unter den vom Land aufgewandten Kosten für die Lehre und fällt im internationalen Vergleich moderat aus. Andere Länder nehmen weitaus höhere Gebühren und erfahren dennoch einen starken Zulauf Internationaler Studierender. An der oberen Grenze sind hier etwa die USA oder Großbritannien zu nennen.

#### Zu Absatz 2

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, es sei denn, auf dem Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

#### Zu Absatz 3

Die Einnahmen aus den Gebühren für Internationale Studierende kommen den Hochschulen unmittelbar und mittelbar zugute. Von den Einnahmen fließt ein Teil in Höhe von 1 200 Euro als strukturelle Mehreinnahmen in den Landeshaushalt, um Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang zu bringen und Kürzungen im Hochschulbereich zu vermeiden. Ein Betrag in Höhe von 300 Euro pro in voller Höhe eingekommener Gebühr verbleibt unmittelbar bei den Hochschulen. Bei einer Ermäßigung der Gebühr wird der Betrag, der der Hochschule unmittelbar zufließt, anteilig reduziert.

Nach wie vor sind die Abbrecherquoten bei den Internationalen Studierenden signifikant höher als bei den Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern. Internationale Studierende benötigen deshalb eine spezifische Betreuung und Ansprache an den Hochschulen, um ihr Studium in Deutschland erfolgreich zu absolvieren. Ohne zusätzliche Einnahmen kann diese Aufgabe, insbesondere bei weiter wachsenden Zahlen, von den Hochschulen kaum bewältigt werden. Die Hochschulen sollen daher diese zusätzlichen Mittel für die Betreuung und Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden einsetzen.

#### Zu § 5 – Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht sind diejenigen Ausländerinnen und Ausländer auszunehmen, die bereits einen „gefestigten Inlandsbezug“ haben. Diese Leitlinie ergibt sich aus dem Völkerrecht, dem europäischen Recht (EMRK, EU-Recht) sowie Bundes- und Landesverfassungsrecht.

Der „gefestigte Inlandsbezug“ kommt nicht zuletzt in einem längeren – legalen – Aufenthalt und einer beruflichen Integration zum Ausdruck (Nr. 2). Auch familiäre Ver-



bundenheit und bereits über Steuern und Abgaben geleistete Beiträge zur staatlichen Infrastruktur (Nr. 8 und 9) können Grundlage eines Ausnahmetatbestands sein.

Andere Ausnahmen ergeben sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Artikel 18, 21, 45, 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie aus dem auf dieser Basis ergangenen europäischen Sekundärrecht. Der EuGH hat im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 18 AEUV) festgestellt, dass alle sozialen und steuerlichen Vergünstigungen für Inländer auch an alle sich rechtmäßig im Land befindlichen Wanderarbeitnehmer aus der EU und deren Familienangehörigen – unabhängig von deren eigener Staatsangehörigkeit – gewährt werden müssen (Nr. 1).

Die dritte Gruppe von Ausnahmen ergibt sich zwingend aus internationalen Vereinbarungen oder aus Bundesrecht. Demjenigen, dem im Inland ein rechtmäßiger Aufenthalt nicht nur vorübergehend gewährt wird, kann nach diesen Regeln eine gleiche soziale Teilhabe nicht ohne besonderen sachlichen Grund verwehrt werden. Dieser Grundsatz findet Niederschlag in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch – gestützt auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die vorstehenden Erwägungen liegen auch der Gewährung einer BAföG-Berechtigung an Nicht-EU- und EWR-Bürger in § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zugrunde. Die Ausnahmetatbestände nach § 5 entsprechen den dortigen Regelungen, so dass sich auch keine Inkompatibilitäten mit diesem Fördergesetz des Bundes ergeben.

Zu Nummer 1 - Familienangehörige nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Familienangehörige eines EU- oder EWR-Mitglieds, die selbst das Recht auf Freizügigkeit in Deutschland genießen.

Über § 3 des Freizügigkeitsgesetzes hinaus behandelt dieses Gesetz auch Kinder in Ausbildung die über 21 Jahre sind, als Familienangehörige. Mit dieser Regelung wird Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen Rechnung getragen. Danach erstreckt sich das Recht auf Gleichbehandlung auch auf die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staats-

angehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt haben.

Zu Nummer 2 - Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthaltserlaubnis-EU

Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU sind unbestimmte Aufenthaltstitel, die nach in der Regel frühestens fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden können (vgl. § 9 AufenthG und § 9 a AufenthG). Nachgewiesen werden diese Erlaubnisse mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 78 a AufenthG i.V.m. § 59 Absatz 3 und Anlage D 14 AufenthVO). Mit dieser Regelung wird § 9a AufenthG und Artikel 11 ( 1 ) b der Richtlinie 2003/109/EG Rechnung getragen, die eine Inländergleichbehandlung anordnet, so dass In diesen Fällen keine Studiengebühren erhoben werden können, solange sie nicht auch von Inländerinnen und Inländern erhoben werden

Zu Nummer 3 - Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK).

Es handelt sich um Flüchtlinge, die nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention von einem anderen Staat ihre Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben und zwischenzeitlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und hier nicht nur vorübergehend zu Aufenthalt berechtigt sind (vgl. Artikel 26 GFK und z.B. das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980). Nachzuweisen ist diese Eigenschaft durch einen Eintrag im Pass oder die Vorlage eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 GFK sowie der Vorlage eines Aufenthaltstitels, der nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt (z.B. Niederlassungserlaubnis, Asyl etc.). Eine nur vorübergehende Aufenthaltserlaubnis, wie z.B. die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach z.B. § 25 Absatz 4 AufenthG, genügt nicht. § 44 Absatz 1 Satz 2 AufenthG geht von einem dauerhaften Aufenthalt aus, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahre erhält oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Zu Nummer 4: Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer

Nach § 14 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG) haben heimatlose Ausländer u.a. zu wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden daher von den Gebühren ausgenommen. Die Eigenschaft ist durch eine amtliche Bescheinigung oder einen Eintrag im Passersatzpapier (§ 4 AufenthV) über den Status als heimatloser Ausländer zu belegen.

Zu Nummer 5: Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären und sonstigen Gründen mit guter Bleibeperspektive

Nummer 5 stellt Internationale Studierende mit humanitär oder aus Art. 6 GG oder aus sonstigen besonderen Umständen begründeten Aufenthaltserlaubnissen von der Gebührenpflicht frei. Dazu gehören Personen,

- die gemäß § 22 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen wurden,
- die gemäß § 23 Absatz 1, 2 und 4 durch ein Aufnahmeprogramm des Bundes oder der Länder oder als Resettlement-Flüchtling eine Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland erhalten haben,
- die gemäß § 23 a AufenthG aufgrund der Entscheidung der von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen gewährt erhalten,
- die gemäß Artikel 16 a des Grundgesetzes Asyl genießen und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG besitzen,
- die durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskommission anerkannt sind und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 erste Alternative AufenthG besitzen,
- denen aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 zweite Alternative AufenthG besitzen.

- die sich als Geduldete gut und nachhaltig integriert haben und daher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a (Geduldete Heranwachsende) und gemäß § 25 b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) besitzen; die Ausnahme von der Gebührenpflicht gilt auch für sogenannte geduldete „Altfälle“, die sich bereits am 1.7.2007 seit mindestens acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben und aufgrund bestimmter weiterer Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG besitzen,
- denen, in Ausprägung des Artikel 6 GG, eine Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 AufenthG erteilt wurde,
- die als Wiederkehrer nach § 37 AufenthG oder ehemalige deutsche Staatsangehörige nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben,
- die im Wege des Familiennachzugs (Ehegatten, Lebenspartner- oder Kindernachzug) zu Ausländerinnen oder Ausländern mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sowie § 32 und 34 AufenthG besitzen; die unmittelbare Ausnahme von der Gebührenpflicht ist hier an den Umstand geknüpft, dass der Familiennachzug zu einer Person mit Niederlassungserlaubnis erfolgt, also diese bereits eine hohe gesellschaftliche Integration nachgewiesen hat.

Zu Nummer 6 - Aufenthaltserlaubnisse und ein Mindestaufenthalt von 15 Monaten

Die Nummer 6 nimmt Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen von der Gebührenpflicht aus, wenn sie sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben. Es sind dies:

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 25 Absatz 3 i.V.m. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG erhalten haben, weil z.B. für sie im Heimatland eine konkrete Gefahr für Leib, Leiben oder Freiheit besteht,
- Personen, deren Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen einer außergewöhnlicher Härte verlängert wurde,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise, z.B. Krankheit, § 25 Absatz 5 AufenthG,

- Personen mit Aufenthaltsrecht im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, § 31, sowie
- Personen, die im Wege des Familiennachzugs zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sowie § 32 und 34 AufenthG nachweisen.

#### Zu Nummer 7 - Duldung

Nummer 7 nimmt zudem Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG, die sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten, ebenfalls von der Gebührenpflicht aus. Die Duldung wird durch die Bescheinigung über die Duldung nachgewiesen (§ 58 Nummer 2 i.V.m. Anlage 2a und 2 b AufenthV).

Zu Nummern 8 und 9 - Ausländerinnen und Ausländer, die erwerbstätig sind oder waren

Nach den Nummern 8 und 9 sind auch Ausländerinnen und Ausländer, die sich fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Der Grund der Befreiung liegt hier in dem Umstand, dass ein Elternteil oder die Studierende oder der Studierende selbst eine bestimmte Zeit im Bundesgebiet gearbeitet hat.

Zu Nummer 10:

Mit dieser Ausnahme wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mit Inländern gleichgestellt, wer bereits einen Bachelor- und einen Masterstudiengang im Inland abgeschlossen hat, auch wenn er im Inland noch nicht beruflich integriert ist. Dagegen führt allein ein Bachelorstudium noch zu keinem so festen Inlandsbezug, dass allein deshalb eine Gleichbehandlung mit Inländern erfolgen müsste.

## Zu § 6 – Gebührenbefreiungen

### Zu Absatz 1

Die Gebührenbefreiungen in Absatz 1 dienen dem internationalen Austausch der Studierenden. Der Befreiungstatbestand trägt zum einen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung. Er eröffnet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit, künftig durch entsprechende Vereinbarungen mit anderen Ländern bei Bedarf Befreiungen herbeizuführen.

Befreiungen sind auch aufgrund von Hochschulvereinbarungen möglich und dann sinnvoll, wenn auch baden-württembergische Studierende im Gegenzug an Partnerhochschulen im Ausland von Gebühren befreit werden. Dies gilt für Vereinbarungen im Rahmen eines Austausches mit einer Partnerhochschule, bei dem die Studierenden höchstens für zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulabschluss in Baden-Württemberg zu erwerben, nach Baden-Württemberg kommen.

### Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden Studierende in den Zeiten befreit, in denen sie Ausbildungsressourcen typischerweise nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen. Die Befreiung von der Gebührenpflicht während der Beurlaubung verhindert außerdem finanzielle Härten in besonderen Lebenslagen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Dies ermöglicht es beispielsweise Befreiungen vorzusehen, wenn ein besonderes Interesse an einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht, die Verhältnisse im Herkunftsland aus humanitären Gründen (z.B. im Falle eines Krieges/Bürgerkrieges oder einer

sonstigen Katastrophe) eine Gebührenerhebung nicht geboten erscheinen lassen oder das Land an einem Studium bestimmter Fächer ein besonderes Interesse hat.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es den Hochschulen, besonders begabte Studierende auf der Grundlage einer Satzung von der Gebührenpflicht zu befreien. Durch das Wort „besonders“ stellt der Gesetzgeber klar, dass nur außergewöhnliche Begabungen eine Befreiung rechtfertigen. Die Auswahl der Studierenden (Eignungsfeststellungsverfahren, Test etc.) werden in der Satzung geregelt. Die Hochschulen müssen hierbei auch soziale Kriterien (z.B. Bedürftigkeit) mitregeln. Die Formulierung „teilweise“ ermöglicht es den Hochschulen, sowohl der Höhe nach anteilige Befreiungen wie auch zeitlich befristete Befreiungen vorzusehen.

#### Zu Absatz 5

Die Befreiungen aufgrund besonderer Begabung werden auf 5 % kontingentiert. Dies trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass nur herausragende Begabungen gefördert werden können. Zum anderen soll das Gebührenaufkommen zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen und Befreiungen nicht übermäßig geschmälert werden.

#### Zu Absatz 6

Mit der Gebührenbefreiung soll Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Der Verweis auf die Definition einer Behinderung in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll die Anwendung der Norm erleichtern und eine einheitliche Auslegung des Befreiungstatbestandes sicherstellen. Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, der durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt.

Der Tatbestand ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Eine Ablehnung ist deshalb nur in atypischen Sonderfällen möglich.

#### Zu § 7 – Gebührenerlass, Gebührenstundung

Über die genannten Befreiungen hinaus kann die Hochschule die Studiengebühr im Einzelfall erlassen, wenn Studierende nach Aufnahme des Studiums in Baden-Württemberg unverschuldet in eine Notlage geraten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen (vgl. § 1 Absatz 2 LHGebG in Verbindung mit §§ 21, 22 LGebG).

#### Zu § 8 - Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit gilt für ein Erststudium, nicht jedoch für ein Zweitstudium. Hat jemand bereits einmal die begrenzten Ausbildungsressourcen in Anspruch genommen, ist es dem Staatshaushalt nicht ohne Weiteres zumutbar, in vollem Umfang für eine zusätzliche Ausbildung aufzukommen. Die Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium aufnehmen, werden daher künftig anteilig an den Kosten ihres Studiums beteiligt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium. Die Gebühren werden für ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang erhoben. Das Erststudium bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudienganges bleibt gebührenfrei. Grundständige Studiengänge sind Bachelorstudiengänge sowie die grundständigen Studiengängen nach § 34 Absatz 1 LHG (Staatsexamensstudiengänge, Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe).

Die Gebühr beträgt 650 Euro pro Semester. Dieser Betrag liegt weit unter den tatsächlichen Kosten auch eines kostengünstigen Studiengangs. Die Gebühr beteiligt



die Studierenden mithin nur zu einem Teil an den entstehenden zurechenbaren Kosten und schöpft auch den insoweit gegebenen Vorteil nicht vollständig ab.

Die Gebühr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht zu entrichten, wenn eine Internationale Studierende oder ein Internationaler Studierender Gebühren nach § 3 bezahlt. Ist sie oder er dagegen von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen oder befreit, ist die Gebühr für das Zweitstudium zu entrichten.

Zu Absatz 2

Ein Studiengangwechsel (vor einem Abschluss) bleibt gebührenfrei.

Zu Absatz 3

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Berufe gibt, die den Abschluss zweier Studiengänge gesetzlich voraussetzen (z.B. Kieferchirurg). Satz 2 regelt in der ersten Alternative den Sonderfall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches im Lehramt sowohl im Rahmen der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge als auch im Rahmen der neuen, ergänzenden Masterstudiengänge Erweiterungsfach, die nach Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, nach dem Abschluss eines Master of Education oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung aufgenommen werden. In der zweiten Alternative trägt Satz 2 dem besonderen Bedarf an Sonderpädagogen Rechnung; die Aufnahme des Aufbaustudiums Sonderpädagogik nach Abschluss eines Lehramtsstudiums oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung ist ebenfalls von den Gebühren für ein Zweitstudium ausgenommen.

Zu Absatz 4

Zu den in Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 genannten Zeiten werden Ausbildungsressourcen der Hochschulen gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil in Anspruch genommen, weshalb diese Zeiten von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Siehe auch die Begründung zu § 6 Absatz 2.

Zu Absatz 5

Besonders ambitionierte Studierende sollen durch die Einführung der Zweitstudiengebühr nicht davon abgehalten werden, zwei Studiengänge gleichzeitig zu belegen. Ein Parallelstudium bleibt daher zunächst gebührenfrei. Erst wenn ein Studiengang erfolgreich abgeschlossen ist und der Studierende damit einen berufsbefähigenden Abschluss hat, wird ab diesem Zeitpunkt das zweite Studium für die Reststudienzeit gebührenpflichtig.

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass das Studium eines Erweiterungsfaches beim Lehramtsstudium nicht kostenpflichtig wird, wenn parallel sowohl ein Studium in einem Studiengang mit dem Abschlussgrad Master of Education (Hauptfächer) als auch ein Studium mit dem Ziel eines Mastergrads in einem „Erweiterungsfach“ aufgenommen wurden und einer der beiden Masterstudiengänge früher abgeschlossen wird.

Zu Absatz 6

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

Zu § 9 - Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über den Antrag auf Befreiung, Stundung oder Erlass der Studiengebühr findet kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO statt. Damit wird das Verfahren dem Verfahren bei der Immatrikulation angeglichen, bei der nach § 63 LHG das Widerspruchsverfahren ebenfalls ausgeschlossen ist. Ziel ist eine Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Akademiengesetzes

Mit der Änderung von § 9 des Gesetzes über die Film- und Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren von Internationalen Studierenden und Zweitstudierenden nach den für die staatlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen geschaffen.

Die Verweisung auf das Landeshochschulgebührengesetz ist dynamisch.

Die dadurch erzielten Mehreinnahmen werden bei der Höhe der staatlichen Zuwendungen berücksichtigt.

### Zu Artikel 3 - Übergangsvorschriften

#### Zu Absatz 1

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikuliert sind, sind von den neuen Gebühren nicht betroffen. Sie mussten bei Studienaufnahme nicht mit der Gebührenpflicht rechnen. Ihnen wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, ihren Studiengang gebührenfrei abzuschließen. Diese Regelung ist dem Grundsatz des Vertrauensschutzes geschuldet.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für den Fall, dass ein Land aus der EU oder dem EWR austritt. Angesichts der auf zwei Jahre angelegten Dauer des Austrittsverfahrens sowie einem regelmäßig längeren zeitlichen Vorlauf vor Stellung des Antrags auf Austritt ist sichergestellt, dass von der Gebührenpflicht nur Studierende betroffen sind, die schon bei Studienaufnahmen den Austritt ihres Landes als ernsthafte Möglichkeit voraussehen mussten. Nehmen sie gleichwohl ein Studium an einer baden-württembergischen Hochschule auf, trifft sie die Gebührenpflicht nicht unerwartet und sie können insoweit keinen Vertrauensschutz erwarten.

### Zu Artikel 4 - Inkrafttreten, Anwendungszeitpunkt

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält eine Regelung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.